

1882/2021

Gesetz
zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und des Kommunalabgabengesetzes
Vom 25. Mai 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung¹⁾

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 35 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Artikel 2
Änderung der Kreisordnung²⁾

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 30 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Artikel 3
Änderung des Kommunalabgabengesetzes³⁾

§ 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntma-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. Mai 2021

D a n i e l G ü n t h e r
 Ministerpräsident

chung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Festsetzungsverjährung; zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von Abgaben zur Abgeltung von Vorteilen“.

b) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Festsetzung von Abgabenansprüchen zur Abgeltung von Vorteilen ist ungeachtet ihrer Entstehung oder Verjährung spätestens nach 20 Jahren seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorteilslage eingetreten ist, ausgeschlossen.“

Artikel 4
Schlussbestimmung

Soweit Kommunen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrer Hauptsatzung eine Regelung zu § 35 a Absatz 3 der Gemeindeordnung oder § 30 a Absatz 3 der Kreisordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffen haben, ist die Hauptsatzung bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Neuregelung anzupassen.

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Für die
 Ministerin
 für Inneres, ländliche Räume, Integration
 und Gleichstellung
 K a r i n P r i e n
 Ministerin
 für Bildung, Wissenschaft und Kultur

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

²⁾ Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

³⁾ Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1